

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/a13ea78f-4aaf-34cd-b2a2-76645711db88>**Bibliografie**

Titel	Handelsgesetzbuch
Redaktionelle Abkürzung	HGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	4100-1

§ 100 HGB

(1) ¹Der Handelsmakler ist verpflichtet, ein Tagebuch zu führen und in dieses alle abgeschlossenen Geschäfte täglich einzutragen.

²Die Eintragungen sind nach der Zeitfolge zu bewirken; sie haben die in [§ 94 Abs. 1](#) bezeichneten Angaben zu enthalten. ³Das Eingetragene ist von dem Handelsmakler täglich zu unterzeichnen oder gemäß [§ 126a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs](#) elektronisch zu signieren.

(2) Die Vorschriften der [§§ 239](#) und [257](#) über die Einrichtung und Aufbewahrung der Handelsbücher finden auf das Tagebuch des Handelsmaklers Anwendung.

